

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorjick in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.
Fiktionalredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einhbl.
Bezugslohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 36.

Mittwoch, den 4. März 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde für unentgeltliche Rechtsauskunft findet am 16. März l. J., mittags 12 Uhr am Bahnhofe hier statt.
Hochheim a. M., den 3. März 1914.

Der Magistrat. Arzbächer.

Die Geschäftsstunden der Domänenämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8 bis 12 Uhr festgesetzt worden.

Am letzten Werktage der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1910.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Freijer von Salomon.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 25. Februar 1914.

Der königliche Landrat
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 28. Februar 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung

Aushändigung der Kriegsbeordnungen und Pahnnotizen an die
Personen des Beurteilungsfandes.

1. Die Kriegsbeordnungen und Pahnnotizen für das Wahljahr 1914/15 (1. 4. 1914 bis 31. 3. 1915) werden im Bereiche des Landwehrbezirks Wiesbaden in der Zeit vom 10. bis 25. März durch die Post zugestellt.
2. Die bis jetzt dem Bezugsfeldweibel dienstlich noch nicht zur Kenntnis gebrachten Wohnungsveränderungen sind sofort zu melden. Für unterlassene Meldung — was sich bei der Zustellung der Kriegsbeordnungen oder Pahnnotizen herausstellt — tritt Bestrafung ein.

3. Jeder Mann, der sich bis 25. März abends nicht im Besitze einer neuen Kriegsbeordnung oder Pahnnotiz befindet, hat dies sofort seinem Bezugsfeldweibel zu melden. Für unterlassene Meldung — was sich bei den Kontrollversammlungen usw. herausstellt — tritt Bestrafung ein.

4. Die vom 1. April 1914 nicht mehr gültigen grünen Kriegsbeordnungen oder Pahnnotizen sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen roten Kriegsbeordnungen oder Pahnnotizen sind in den Militär- oder Ersatzreferatspost einzuliefern.

Königliches Bezirkskommando Wiesbaden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1914.

Der königliche Landrat
von Heimbürg.

S. Nr. 1. M.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 3. März 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung

Die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Berliner Abkommen zwischen den Organisationen der Ärzte und der Krankenkassen vom 23. Dezember 1913 erlassenen Bestimmungen liegen vom 5. März 1914 ab bei den Versicherungsämtern des Bezirks zur Einsichtnahme der Beteiligten auf.

Wiesbaden, den 24. Februar 1914.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

S. B.: Springorum.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 3. März 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung

Das Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Provinz Hessen-Nassau liegt gemäß § 3 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (R. G. S. 53 ff.) vom 24. d. Mts. ab auf die Dauer von 6 Wochen (d. h. bis zum 7. April d. J., einschließlich) auf Zimmer 4 des Königl. Landratsamtes, Rellingstraße 16, sowie auf dem Rathause hier zu Jedermanns Einsicht offen.

Innerhalb der genannten Frist können Einswendungen gegen das Verzeichnis bei dem Herrn Landrate schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Hochheim a. M., den 23. Februar 1914.

S. Nr. 1264.

Der Magistrat. Arzbächer.

Bekanntmachung

Die Weinbaustreben werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Weinbaustrebenanlässe eingerichtet und in Betrieb genommen sind.

Es ist die Bestimmung getroffen, daß von jetzt ab an jedem Mittwoch nachmittag die Anlässe geöffnet sind, und daß alles Holz, das desinfiziert werden soll, jedesmal bis zum vorhergehenden Dienstag vormittag im Rathause angezeigt sein muß. Das Besondere der Wein nach der Desinfektionsanstalt und Wegholen von dort, ist Sache der Weinbergbesitzer.

Für den Anzeiger, die schriftlich gemacht werden müssen, muß genau angegeben sein, die Menge und Sorte des Holzes, woher und von wem dasselbe stammt, sowie die Angabe des Harkens-

blatts, der Nummer der Parzelle und des Flächeninhaltes nach dem Flurbuche und der Nebenlieger des zu bepfanzenden Grundstückes.

Zur Erleichterung dieser Anzeigen sind Formulare hergestellt, die im Rathause zu haben sind.

Die für die Desinfektion der Neben entstehenden Kosten haben die betr. Weinbergbesitzer zu tragen und sind von denselben später auf Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen.

Ueber die vorchriftsmäßig festgesetzte Desinfektion der Neben wird von dem ausführenden Desinfektor eine Bescheinigung erteilt, die im Rathause abzugeben ist. Wegen Abgabe dieser Bescheinigung wird der polizeiliche Erlaubnischein zum Verpfänden der Neben ausgestellt. Dieser polizeiliche Erlaubnischein ist dem zuständigen Feldhüter bei Beginn der Pflanzung abzugeben. Die Feldhüter sind angewiesen, streng auf die Befolgung der gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu achten und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen.

Hochheim a. M., den 20. Februar 1914.

S. Nr. 1280.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (Gesetzsammlung Seite 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (Gesetzsammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Bezugsfeldweibes für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums, b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder Wasserstraßen, getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Abs. 1 Nr. 1 u. 2. d. St. G. angeordnete Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.
v. Reiffers.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden ersuche ich noch um besondere ortsübliche Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 20. Februar 1914.

S. Nr. 384.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 26. Februar 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung

Nachstehend bringe ich die den Schutz des Waldes gegen Brände bezweckenden Strafbestimmungen in Erinnerung und fordere die Polizeibehörden, Gendarmen, Polizeidiener, Feldhüter und sonstigen Erfüllungsbeamten zur genauesten Wachsamkeit auf.

Ferner ersuche ich die Polizeiverwaltungen zu Biebrich und Hochheim und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises, das Publikum in ersichtlicher Weise auf die Gefahren und Strafen unvorsichtiger Behandlung des Feuers, der Jagaren, Fellen und Streichhölzer im Walde aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, den 20. Februar 1914.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

Der § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestimmt:

Mit Strafe bis zu 30 Mk oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich denselben in gefährdender Weise nähert,

2. im Walde brennende oder glühende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtlich handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährdeter Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gefährdete Waldgebiet mit Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszufüllen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

Der § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzündet.

Der § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Der § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1882 (Reg.-Amtbl. S. 152) bestimmt:

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mk, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai bei trockenem Wetter außerhalb der Wege in einem Walde Zigarren oder aus einer Pfeife ohne gefülltem Deckel raucht.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 26. Februar 1914.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Nichtamtlicher Teil.

Kardinal Kopp †.

Troppau, 4. März. Der Kardinal Fürstbischof Dr. v. Kopp ist heute früh 1.30 Uhr gestorben.

Kardinal Fürstbischof Dr. v. Kopp, der im Kulturkampf eine große Rolle im Sinne der Versöhnung spielte, wurde am 25. Juli 1837 in Dabersdorf im Odenwald als Sohn eines Wegwerkmehlers geboren. Er besuchte das Gymnasium in Hildesheim, konnte aber wegen Mangels an Geldmitteln seinen Wunsch, Theologie zu studieren, nicht durchsetzen, sondern nahm Stellung als Telegraphenbeamter in Hannover. Im Jahre 1858 erkrankte sich ihm die Pforten der bischöflichen Lehranstalt Hildesheim, dem Priesterseminar daselbst folgten. Am 20. Juli 1862, also kurz nach seinem 25. Lebensjahr empfing der Kirchenfürst die priesterlichen Weihen. Er wurde Schatzmeister des Marienhauses Himmelsrode, dann Kaplan in Dessau, 1870 apostolischer Notar. In freien Stunden widmete er sich verschiedenen Vorkursen, 1881 wurde er Bischof zu Fulda.

Als Bischof wurde Herr Kopp 1884 in den preussischen Staatsrat berufen, 1886 auf Lebenszeit ins preussische Herrenhaus. An dem Erlaß der sogenannten Friedensgesetze, die die Kriegsgesetze abändern bezw. aufheben und damit dem Kulturkampf ein Ende machten, war Bischof Kopp als Vermittler zwischen Vatikan und Reichsregierung im hohen Maße beteiligt und erreichte durch sein vermittelndes Wirken den Erfolg, 1887 erfolgte die Ernennung zum Fürstbischof in die Kommission zur Beratung einer deutschen Schulreform. Am 16. Januar 1893 wurde Fürstbischof Kopp zum Kardinal ernannt. An weltlichen Auszeichnungen fehlte es dem Kirchenfürsten, der noch in allerjüngster Zeit im deutschen Gewerkschaftsbereich seine Stimme erhob, nicht. Schon vor einer Reihe von Jahren wurde ihm mit der höchsten preussischen Auszeichnung, dem Schwarzen Adlerorden, der Titel verliehen. Der Kardinal besitzt auch die höchsten päpstlichen und österreichischen Orden und war Mitglied des österreichischen Herrenhauses.

Mit dem Fürstbischof Kopp, dessen Lebensbild wir gestern erwähnten, scheidet der einzige deutsche Kardinal aus dem Leben. Kardinal Kopp zog sich keine Erkrankung durch Überanstrengung und Ermüdung auf dem österreichisch-italienischen Landtage in Troppau zu, dessen Verhandlungen er leitete. Im Minoritenkloster zu Troppau, wo er während der Landtagssitzungen zu wohnen pflegte, wurde der Fürstbischof auch von der tödlichen Krankheit erfaßt. — Fürstbischof Dr. Kopp war seit 1893 in Troppau eingetroffen, um die nötigen Anordnungen für das Reichsbegräbnis zu treffen.

Der Reichskanzler in Hamburg.

Dienstag vormittag begab sich der Reichskanzler zur Werk von Blohm u. Bosh. Auf der Fahrt wurde der Abtunnel bestraft. Auf der Fahrt wurde der Reichskanzler das dort liegende Schwemmland des „Imperators“, „Vaterland“, und das dritte, bereits auf Stapel gelegte Schiff der Imperatorstafel. Von der Fahrt aus wurde eine Fahrt durch die Häfen angetreten. Kurz nach 12 Uhr erfolgte die Landung an den St. Pauli-Landungsbrücken, worauf die Rückfahrt zu der preussischen Gesandtschaft angetreten wurde. Unterwegs wurde das Bismarckdenkmal bestraft. Nach dem Frühstück beim Bürgermeister begab sich der Reichskanzler zum Vorlesungsgebäude und bestraft dort die Seminaristen und die Zentralstelle des Kolonialinstituts. Am Abend fand ein Mahl im Rathause statt.

Hamburg, 3. März. In seiner Rede beim Festmahl im Rathause enthielt Bürgermeister Bredow dem Reichskanzler namens des Senats den Willkommengruß und führte aus: Hamburgs neuerlicher Aufschwung sei eng verknüpft mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Reiches. Der Redner ging auf die Entwicklung Hamburgs in den letzten hundert Jahren ein und wies darauf hin, daß nur im Frieden Hamburg die Pflichten leisten könne, die seine Lage ihm weise, und daß nur im Frieden die Handelsflotte die Entwicklung vollziehen könne, wie sie die heutige Hafenfahrt den Tugan geboten habe. Für die aufopferungsvolle und hingebende Arbeit, die der Kanzler des Reiches dem Schutze dieser Interessen zum Gedächtnis des Reichsmahls widmete, in der Pflege der guten Beziehungen zu den mehrfachen Nationen insbesondere, dürfte er der warmen Anteilnahme und des herzlichen Dankes auch Hamburgs immer gewiß sein. Sodann ging der Redner auf den bevorstehenden Besuch des Reichskanzlers auf dem „Imperator“ über. Die Tausche desselben vollzog der Kaiser persönlich mit der Hand, die er allen fernwärts gerichteten Beziehungen in dem Hamburger Gemeinwesen immer gewährt, der Kaiser, dessen Abfahrten für die Flottenflügelung und die Weltwirtschaft das erste Vierteljahrhundert seiner Regierung in die Zeit umlegte. Der Unterschied vieler neuer Epochen deutscher Geschichte und der älteren Zeit, in der die kontinentalpolitische Aufgabe allein die deutschen Kräfte beanspruchte, finde einen besonders passenden Ausdruck in den Worten des 80jährigen Bismarck, die der Schluß der neuen Schritt des Fürsten Bismarck über die deutsche auswärtige Politik anschaulich darstellt. Bismarck ließ beim Betreten eines großen Hapagdampfers seine Blicke über das Schiff und das Hafenbild schweifen und sagte: „Sie sehen mich ergriffen und tief bewegt, in das ist eine neue Zeit, eine ganz neue Welt.“ Der Kanzler des Reiches, fuhr der Redner fort, sei zugleich der Reichspräsident Preussens. Das Bild der heutigen Hafenfahrt erinnere daran, daß

Der ersten Anlauf von den Ehrenhöfen aus, um ihr von dem
Kirchwaldschneidmeyer und der Rühlbacher Hütte nach der
Hofstraße zu fahren. Zum Döbling 420 Wkr. anliegend —
— über die Ausfahrt, über das Kogelbad, rechts des Wäldersbühl
und bei den „Hohen Hältern“ 455 Wkr. den Wäldersbühl frei-
und zum Waldrand des Hölzberges 369 Wkr. herrliche Ausfahrt,
rechts des Wäldersbühl (Scheiderl) mit Stratz Margarethe, links
da Breithardter Tal und die Dörfer Stettenroth, Brühlroth und
Hofrothen. Alsobald wird die Hofstraße verlassen, um der
Hofstraße nach Wäldersbühl zu folgen. Nach etwa 3 Meilen
über den Waldgraben führt den Waldgraben das erste Wäldersbühl an-
gen und wird kurz nach 11 Uhr die erste wäldersbühlische Hütte in
die Hofstraße „Zum Deutschen Haus“ und „Zum Maal“ ab-
halten. Umkratz 12.30 Uhr auf schönem Waldweg zur Wälders-
bühlischen Hütte. Der Scheiderlstraße folgend wird durch das enge
Wäldersbühlische Tal des Wäldersbühl gewandert. Frühdie nicht sich
Talstraße zwischen hohen felsigen Berghängen mit malerischen
Felsenklippen hin. Gegen 2 Uhr wird Himmelsbühl passiert und ist
2.45 Uhr Stratz Margarethe erreicht. Nach bei Hettling „Zur
Hütte“ umkratz 3.45 Uhr der Scheiderlstraße weiterfolgend
der den Georgentaler Hof zur Hofstraße. Gegen 6 Uhr wird
Wäldersbühl passiert und gelangen die Wanderer gegen 6 Uhr am
Wäldersbühl Hütte wieder an. Wäldersbühl zur Hofstraße 7.00

1 auch die Liebesen lesen konnte, die ihn bewegten.

Ich glaubte, hier einen referierten Tisch zu finden, und suchte mir

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Paul Jorisch, für den Anzeigen- und Anzeigenteil Helmut Lucht, für den Druck und Verlag W. H. Holzappel, Kunst- und Buchdruck, Rotationsdruck und Verlag des Goldschmiedes, Buch- und Buchdruck.

Ausstellung der Neuheiten in unseren 12 Schaufenstern.